Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. **Nr. 2.**

Fastenmandat für das Jahr 1875.

Auf Grund der apostolischen Vollmachten finde ich mich bewogen, das kirchliche Fastengebot in meiner Diözese für das Jahr 1875 in nachstehender Weise zu ermäßigen.

Es ist zwischen Enthaltungs-, Abbruchs- und solchen Fasttagen zu unterscheiden, welche Enthaltungs- und Abbruchstage zugleich sind.

Unter Enthaltungs- oder Abstinenztagen sind jene zu verstehen, an denen der Genuß von Fleischspeisen allen Gläubigen verboten wird, welche über sieben Jahre alt sind. Abbruchs- oder Fasttage im strengeren Sinne sind jene, an denen allen Gläubigen, welche das 21. Jahr zurückgelegt haben, des Tages nur eine Mahlzeit zur vollen Sättigung, bei den übrigen Mahlzeiten aber vom Fleische nur eine Suppe, und überhaupt nur eine Labung, keineswegs aber eine abermalige Sättigung gestattet ist. An derlei Abbruchstagen ist auch untersagt, bei einer und derselben Mahlzeit Fisch und Fleisch zugleich zu genießen. Enthaltungs- und Abbruchstage zugleich werden endlich jene Tage genannt, für welche das doppelte Verbot sowol des Genusses von Fleischspeisen als auch der mehrmaligen Sättigung besteht.

Mit Rücksicht auf die angegebenen Unterschiede ist somit im laufenden Jahre folgende Fastenordnung zu beobachten:

Die Freitage des ganzen Jahres (die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit, des Quatembers und des Adventes nicht mit einbegriffen) sind blos Enthaltungstage.

In der vierzigtägigen Fastenzeit sind alle Mittwoche mit Ausnahme der Mittwoche in der Charwoche, dann alle Freitage, ferner der Gründonnerstag und Charsamstag Enthaltungs- und Abbruchstage; die übrigen Wochentage, mit Ausnahme der Sonntage, sind nur Abbruchstage.

In den vier Quatemberwochen sind die Mittwoche und Freitage Enthaltungs- und Abbruchstage, die Samstage dagegen bloße Abbruchstage.

Die Vigilientage des Pfingstfestes (15. Mai) und der Geburt des Herrn (24. Dezember) sind Enthaltungs- und zugleich Abbruchstage; dagegen sind die Vigilientage der heiligen Apostel Peter und Paul (28. Juni), der Aufnahme Mariä in den Himmel (14. August) und des Festes Aller Heiligen (30. Oktober) blos Abbruchstage.

In der Adventzeit endlich sind die Freitage Enthaltungs- und Abbruchstage, die Mittwoche dagegen bloße Abbruchstage mit Ausnahme des 15. Dezember, für welchen Tag wegen der einfallenden Quatemberfasten auch die Enthaltung von Fleischspeisen angeordnet ist.

Kranke, Arme und diejenigen, welche mit schweren Arbeiten beschäftigt und daher an das Gebot der einmaligen Sättigung an Abbruchstagen nicht gebunden sind, können an dispensirten Fasttagen auch mehrmals des Tages Fleisch genießen. Jenen, welchen nur die einmalige Sättigung gestattet ist, wird Abends eine Fleischsuppe erlaubt. Noch größere Milderungen für kürzere Zeiträume zu bewilligen, sind alle Seelsorger auch in diesem Jahre ermächtiget; bei ihnen mögen sich auch die Gläubigen in zweifelhaften Fällen Raths erholen. Dispensen für die Dauer eines ganzen Jahres oder für noch längere Zeit zu ertheilen, bleibt mir vorbehalten.

Denjenigen, welche ihrer Lebensverhältnisse wegen an eines andern Tisch angewiesen sind, wo ihnen gegen ihren Willen und ohne Rücksicht auf die verordneten Enthaltungstage Fleischspeisen verabreicht werden, wird erlaubt, Fleisch zu genießen; doch sind sie im Gewissen verpflichtet, das Fastengebot so weit als es ihre Kräfte zulassen, also wenigstens durch thunlichen Abbruch zu erfüllen, und sich überdieß, so lange sich ihre Verhältnisse füglich nicht ändern lassen, an ihre Beichtväter zu wenden, von welchen ihnen je nach Umständen andere, entsprechende Uebungen des Gebetes, der Buße und werkthätigen Liebe auferlegt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die besonders in diesem Jahre erhöhten Preise der Lebensmittel wird überdieß noch allgemein und für alle Haushaltungen gestattet, daß die Speisen an Enthaltungstagen statt mit Butter auch mit jedem andern thierischen Fette angemacht und bereitet werden.

Da jedoch schon die oben bezeichnete Fastenordnung auf kirchlichen Dispensen beruht, so sind alle Gläubigen, welche sich derselben bedienen, verbunden, an den Sonntagen der vierzigtägigen Fasten fünf Vater unser, fünf Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntniß zu beten, die drei göttlichen Tugenden nebst Reue und Leid über ihre Sünden zu erwecken, wie auch in andern Werken der christlichen Nächstenliebe nach Maßgabe ihrer Kräfte sich zu üben.

Die Seelsorger werden diese Anordnungen vor Beginn der vierzigtägigen Fastenzeit ihren Gemeinden kundmachen, die vorgeschriebenen Gebete nach jeder Predigt mit den Anwesenden laut verrichten, überdieß auch die anderen, in der Fastenordnung festgesetzten Fasten an dem, denselben unmittelbar vorausgehenden Sonn- oder Festtage durch abermalige Verkündigung von der Kanzel den Gläubigen in Erinnerung bringen.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit Euch allen.

Gegeben zu Budweis, am Feste der Erscheinung des Herrn, 6. Januar 1875.

Johann Valerian,
Bischof.

(Weisung in Betreff des vorstehenden Fastenmandates.)

Vorstehendes Fastenmandat ist am Sonntage Quinquagesima von der Kanzel vorzulesen.

Z. 5220.

(Betreffend die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten während einer Umpfarrungsverhandlung.)

Hierüber hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei sub d. d. Prag, 12. Dez. 1874 Z. 66323—St. Nachstehendes anher eröffnet:

„In Folge der wiederholten Wahrnehmung, daß in Kirchen- und Pfarrbaufällen auf gleichzeitige Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfacher

Streit über die Konkurrenzverbindlichkeiten entsteht, hat Se. Excellenz der Herr k. k. Minister für Kultus und Unterricht mit dem h. Erlasse vom 29. November 1874, Z. 16944, Nachstehendes angeordnet:

1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den betheiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden.

2. Läßt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und wo möglich durch ein gütliches Uebereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neu eintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast Theil zu nehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen.

3. Läßt sich ein solches Uebereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine streitige Konkurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, daß nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden die staatliche Genehmigung erfordert wird und daß daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist.

In gleicher Weise ist bei den andern anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmäßig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

Hievon wird das hochwürdige Consistorium zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt."

(Entscheidung des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht d. d. 2. Nov. 1874 Z. 9071. in einem speziellen Falle, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an einer Bürgerschule.)

Das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreich Böhmen, XIII. St. 1874. enthält nachstehenden Erlaß:

„Seine Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat der Vorstellung des Bezirksschulrathes in Ch. gegen einen Erlaß des Landesschulrathes, mit welchem die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an der Bürgerschule in Ch. als eine Obliegenheit des ganzen Schulbezirkes bezeichnet wurde, Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung entschieden, daß die fraglichen Kosten, insoferne dieselben durch die hiefür verfügbaren Lokalmitel nicht ausreichend gedeckt erscheinen, von den betreffenden Konfessionsgenossen der Schulgemeinde Ch. zu tragen sind.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß in dem hohenorts genehmigten Erlasse des Landesschulrathes vom 9. Juni 1873, Z. 6813, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben, eine Unterscheidung zwischen den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen nicht gemacht wird und daß insbesondere in dem einschlägigen §. 4 alin. 4 zit. lediglich von einer Auftheilung des unbedeckten Kostenaufwandes auf die bezüglichen Konfessionsgenossen der Schulgemeinde die Rede ist."

Mittheilungen aus dem kirchlichen Leben.

(Permanente Ausstellung der Sct. Wenzels-Vorschußkassa in Prag.)

Die Sct. Wenzels-Vorschußkassa in Prag hat sich seit ihrem Anbeginn bemüht, katholische Interessen zu fördern und der kirchlichen Kunst sich nach besten Kräften nützlich zu erweisen.

Zu diesem Behufe veranstaltet die Vorschußkassa in ihrem eigenen Hause (Kettengasse Nr. 223—I.) eine permanente Ausstellung, welcher alle Gegenstände, die in das Gebiet der kirchlichen Kunst und der Kunstgewerbe gehören und keinen gar zu großen Raum einnehmen, Platz finden können, namentlich: Bilder, Statuen, Kelche, Monstranzen, Paramente, Teppiche oder andere aus Gold, Silber oder einem anderen Metall, Holz oder Gewebe angefertigten und zu Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes oder der Hausandacht geeigneten Gegenstände. Vor allem will die Vorschußkassa für die Läuterung des Kunstgeschmackes im weiteren Publikum überhaupt ihr Schärflein beitragen. Dieß wird in der Weise geschehen, daß regelmäßig kritische Referate über die in der Ausstellung befindlichen Kunstwerke in den öffentlichen Blättern erscheinen und auch mündliche belehrende Vorträge hierüber in den Lokalitäten der kathol. Ressource abgehalten werden. Dieses lobenswerte Unternehmen verdient alle Unterstützung, und es wird das Ansuchen gestellt, Gegenstände gedachter Kunstrichtung für eine längere oder kürzere Zeit der Ausstellungs-Commission gegen sorgfältige Rückstellung anzuvertrauen.

(Heilige Volksmission in Baumgarten.)

Die heilige Volksmission, welche von den drei ehrwürdigen Vätern aus der Congregation der Redemtoristen vom Heiligenberg P. Clemens Wlasák, P. Anton Teichmann, P. Franz Hášek vom 12. bis einschließlich 22. Dezember 1874 in Baumgarten abgehalten worden, war ungeachtet dem Schuh hohen Schnee an allen zehn Tagen von sehr zahlreichen selbst fünf Stunden entfernten Gläubigen besucht. Und so zahlreich die Menschen waren, so zahlreich zeigen sich die geistigen Früchte. Die Theilnahme der Eingepfarrten war eine allgemeine und beziffern sich die Communikanten wie folgt: 318 Schulkinder, 437 Eheweiber, 402 Ehemänner, 406 Jünglinge, 456 Jungfrauen, 328 Fremde, im Ganzen 2347. Deo gratias!

(Spenden zum Diöcesan-Unterstützungsfonde S. Nicolai.)

Se. Hochwürden p. t. Herr Leopold Wackář, inful. Landesprälat, Abt des Cistercienserordensklosters Hohenfurt 100 fl. -- Hr. Ignaz Heß, Domkurat in Budweis 10 fl. — Legat nach dem † pens. Pfarrer Jakob Jankowský 6 fl. — Von einem mittlerweile † Diözesanpriester 2 fl. — Hr. Ant. Hrdlička, P.-Dechant in Kardašřečic 5 fl. — Legat nach dem † Malschicer P.-Dechant Josef Rokos 4 fl. — Hr. Martin Stěch, Pfarrer zu Mischenec 2 fl. — Summe 129 fl.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen:

Die Herren:

Alfred Graf von Rindsmaul, Pfarrer zu Milčin, wurde ernannt zum bischöflichen Notar.

Johann Forst, Direktor und Katechet der Volksschule zu Březnic, erhielt die Befugniß, die Pfarrsynodalien tragen zu dürfen.

Beförderung und Jurisdiktionirung:

Die Herren:

Franz Žlábek, Pfarrer zu Husinec, wurde Pfarrer zu Witejic. — Hiedurch wurde die Pfarre Husinec (Fürstlich Schwarzenberg'schen Patronats) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 15. Febr.

Johann Staněk, Kaplan zu Horčic, wurde Interimskaplan zu Jinin.

Gestorben sind und werden dem frommen Andenken empfohlen:

Am 13. Dezember 1874. Hr. P. **Camill Adalbert Marčan**, Prior des Augustiner-Conventes in Taus, Lehrer an der Knabenvolksschule daselbst, k. k. Bezirksschul-Inspektor. (Geboren zu Dub am 28. März 1824, zum Priester ordinirt am 4. Aug. 1851.)

Am 18. Dez. 1874 Hr. **Jakob Jankowský**, Jubilarpriester, emerit. Pfarrer von Mrdaken. — (Geboren zu Stankau am 17. März 1795; ordin. am 27. März 1818 und Kaplan zu Jistebnic; Kaplan zu Patzau 24. Aug. 1818; Kaplan zu Chraškan 1823; Kaplan zu Prestic 1824; Schloßkaplan zu Lukawic 1827; Lokalist zu Vollmau 1843; Pers.-Pfarrer 1846; Pfarrer zu Mrdaken 1849; im Pensionsstande seit 10. Nov. 1857.) Da der im Herrn verstorbene Priester Jakob Jankowský der Sodalität des h. Josef einverleibt gewesen war, so werden die Herren Mitglieder ersucht, für ihn das h. Meßopfer demnächst darzubringen.

Budweis, am 6. Jänner des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof.

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.